

# Stenographischer Bericht

## 31. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 28. Juni 1955.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Berger und Hofmann-Wellenhof (672).

#### Auflagen:

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 229, betreffend die Bitte des Kanzleioberoffizials i. R. Maria Jokesch um Zuerkennung von Jahren für die Ruhegenußbemessung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 248, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindestraße Diepersdorf—Salsach als Landesstraße;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 81, Gesetz, womit ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Grazer Gemeindeordnung);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz über die Abänderung der Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 16/1955;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, Gesetz, womit das Gemeindebedienstetengesetz abgeändert wird (1. Gemeindebedienstetengesetznovelle);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 253, betreffend die Zuerkennung eines fortlaufenden Unterhaltsbeitrages in Form eines Ruhegenusses an den ehemaligen Kanzleioffizial Olga Stopper;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 84, Gesetz über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Vorhaben der Stadtwerke Graz (672).

#### Eingelangt:

Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Voitsberg gegen den LAbg. Ing. Alois Kalb, Einl.-Zl. 249, wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die körperliche Sicherheit anlässlich eines Motorradunfalles (672).

#### Zuweisungen:

Die Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zl. 229 und Einl.-Zl. 253, dem Finanz-Ausschuß,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 248, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanz-Ausschuß,

das Auslieferungsbegehren sowie die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 81, 82, 83 und 84, dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß (672).

#### Anträge:

Antrag der Abg. Koller, Wallner, Weidinger, Dr. Pittermann, Hegenbarth, Leop. Ebner und Kollegen, betreffend Bereitstellung von Landesmitteln für die durch Unwetter geschädigten Landwirte in der Oststeiermark;

Antrag der Abg. Lackner, Brandl, Sebastian und Gruber, betreffend Übernahme der Gemeindestraße, welche die Verbindung zwischen Kilometer 207,478 der Triester Bundesstraße und Kilometer 12,850 der Pölsler Landesstraße (Landesstraße Nr. 242) herstellt, als Landesstraße (672).

#### Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 55, Gesetz über die Kehrordnung für Steiermark.

Berichterstatter: Abg. Weidinger (672).

Redner: Abg. Stöffler (673), Abg. Rösch (673).

Annahme des Antrages (674).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 70, Gesetz über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalgesetz 1955).

Berichterstatter: Abg. DDr. Hueber (674).

Annahme des Antrages (675).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalabgabengesetz 1955).

Berichterstatter: Abg. Wegart (675).

Annahme des Antrages (675).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 219, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 7. August 1954, Zl. 3690-3/1954, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz für das Rechnungsjahr 1953.

Berichterstatter: Abg. Bammer (675).

Redner: Abg. Pözl (676).

Annahme des Antrages (677).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 240, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 19. Februar 1955, Zl. 742-5/1955, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Leoben für das Rechnungsjahr 1953.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (677).

Annahme des Antrages (677).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 241, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft Graz, Radetzkystraße Nr. 8.

Berichterstatter: Abg. Gruber (677).

Annahme des Antrages (677).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 246, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für einen Betriebsmittelkredit in der Höhe von 400.000 S der Firma Köflacher Porzellan Ges. m. b. H. in Köflach.

Berichterstatter: Abg. Rösch (677).

Annahme des Antrages (678).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 247, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für einen Investitions- und Betriebsmittelkredit in der Höhe von 1.240.000 S durch die Firma Alpenländische Christbaumschmuckfabrik J. Wratschko, Graz, Wienerstraße 178-180.

Berichterstatter: Abg. Rösch (678).

Annahme des Antrages (678).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 44, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindestraße nach Johnsbach als Landesstraße.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer (678).

Annahme des Antrages (678).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 80, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges Großfeistritz—Kleinfeistritz als Landesstraße.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer (678).

Annahme des Antrages (679).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 242, betreffend die Erklärung

der Gemeindefstraße in Schloßberg von der Brückenwaage bis zum Steinbruch als Landesstraße.  
Berichterstatter: Abg. Strohmayer (679).  
Annahme des Antrages (679).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 243, betreffend die Erklärung des Straßenzuges Waldbach—St. Jakob im Walde als Landesstraße.  
Berichterstatter: Abg. Strohmayer (679).  
Annahme des Antrages (679).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 244, betreffend den Antrag auf Übernahme des Straßenzuges Pöllau-Pöllauberg als Landesstraße.  
Berichterstatter: Abg. Strohmayer (679).  
Annahme des Antrages (680).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

**1. Präsident Wallner:** Hoher Landtag! Ich eröffne die 31. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch die Mitglieder des Bundesrates. Entschuldigt haben sich die Abgeordneten **B e r g e r** und **H o f m a n n - W e l l e n h o f**.

Die Tagesordnung habe ich anlässlich der Einladung zur heutigen Sitzung bekanntgegeben.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Es liegen folgende Geschäftsstücke auf:

Die Regierungsvorlage, z. Einl.-Zl. 229, betreffend die Bitte des Kanzleioberoffizials i. R. **M a r i a J o k e s c h** um Zuerkennung von Jahren für die Ruhegenußbemessung;

die Regierungsvorlage Einl.-Zl. 248, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindefstraße **Diepersdorf—Salsach** als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 81, Gesetz, womit ein Statut für die Landeshauptstadt **Graz** erlassen wird (Grazer Gemeindeordnung);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz über die Abänderung der Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 16/1955;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 83, Gesetz, womit das Gemeindebedienstetengesetz abgeändert wird (1. Gemeindebedienstetengesetz-novelle);

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 253, betreffend die Zuerkennung eines fortlaufenden Unterhaltsbeitrages in Form eines Ruhegenusses an den ehemaligen Kanzleioffizial **O l g a S t o p p e r**;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 84, Gesetz über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde **Graz** zur Finanzierung verschiedener Vorhaben der Stadtwerke **Graz**.

Außerdem ist vom Bezirksgericht in **Voitsberg** ein Auslieferungsbegehren gegen den Landtagsabgeordneten **Ing. Alois K a l b**, Einl.-Zl. 249, wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die körperliche Sicherheit anlässlich eines Motorradunfalles eingelangt.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke und des vorerwähnten Auslieferungsbegehrens vornehmen, wenn kein Einwand

erhoben wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

Die Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zl. 229 und Einl.-Zl. 253 dem Finanz-Ausschuß,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 248, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanzausschuß,

das Auslieferungsbegehren sowie die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 81, 82, 83 und 84 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht vorgebracht. Es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Eingebracht wurden folgende Anträge:

Antrag der Abg. **K o l l e r**, **W a l l n e r**, **W e i d i n g e r**, **Dr. P i t t e r m a n n**, **H e g e n b a r t h**, **E b n e r L e o p o l d** und Kollegen, betreffend Bereitstellung von Landesmitteln für die durch Unwetter geschädigten Landwirte in der Oststeiermark.

Antrag der Abg. **L a c k n e r**, **B r a n d l**, **S e b a s t i a n** und **Gruber**, betreffend Übernahme der Gemeindefstraße, welche die Verbindung zwischen Kilometer 207,478 der Triester Bundesstraße und Kilometer 12,850 der Pölser Landesstraße (Landesstraße Nr. 242) herstellt, als Landesstraße.

Die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Weiters gebe ich bekannt, daß die Bittschrift des Regierungsoberbaurates i. R. **D i p l.-I n g. P a u l M i k l a u t z**, von deren Einlangen ich in der 27. Sitzung des Landtages Mitteilung gemacht habe, in der Zwischenzeit durch eine entsprechende Erledigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gegenstandslos geworden ist.

Wir gehen zur Tagesordnung über:

**1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 55, Gesetz über die Kehrordnung für Steiermark.**

Berichterstatter ist Abg. **W e i d i n g e r**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Abg. Weidinger:** Hoher Landtag! Alljährlich geht ein Teil an Volksvermögen durch Feuer zugrunde. Es mußten daher Mittel und Wege gefunden werden, um dieses vernichtende Element zu bekämpfen und Brände zu verhindern. In den größeren Städten hat man es für notwendig gehalten, Berufsfeuerwehren einzurichten, in den kleineren Städten und Orten hat man Freiwillige Feuerwehren gebildet und mit verschiedenen modernen Brandbekämpfungsmitteln ausgerüstet, um der Bevölkerung bei Brandkatastrophen Schutz zu bieten. Weit aus wertvoller als die Brandbekämpfung ist jedoch die Brandverhütung. Der größte Teil der entstandenen Brände ist auf schadhafte Heizanlagen und Kamine zurückzuführen. Obwohl die Bauordnung

für die Herstellung vorschriftsmäßiger Heizanlagen und Kamine und die Kehrordnung für die Reinigung derselben sorgt, entstehen alljährlich eine Unzahl von Bränden. Der Steiermärkische Landtag hat in der derzeit geltenden Kehrordnung vom 11. Juli 1949 die Einführung einer mindestens sechswöchigen Kehrung beschlossen und war hiebei der Meinung, daß dadurch die Brandfälle sehr vermindert werden.

Die Branstatistik seit 1949 zeigt aber folgendes:

Im Jahre 1949 waren in der Steiermark 206 Brandfälle, 1950 waren 222 Brandfälle, 1951 waren 201 Brandfälle, 1952 waren 228 Brandfälle, 1953 waren 292, also um 86 mehr als 1949. Diese Statistik zeigt, daß die Einführung der sechswöchigen Kehrung nicht zu dem erhofften Erfolg geführt hat und zwar deshalb, weil der Großteil der Brände nicht durch schlecht gekehrte Rauchfänge und Heizanlagen entstanden ist, sondern durch schadhafte Heizanlagen und Kamine, trotzdem auch die Feuerbeschau laut Feuerlöschordnung jährlich mindestens einmal durchgeführt werden muß. Die Tatsachen zeigen, daß zwar durch die gewissenhafte Arbeit der Rauchfangkehrermeister die Brandentstehungen durch verrußte Heizanlagen und Rauchfänge selten sind, jedoch die Behebung der durch die Feuerbeschaukommission beanstandeten Mängel an Heizanlagen und Rauchfängen nicht genug gewissenhaft überwacht bzw. durchgeführt wird.

Die Abgeordneten Wallner, Hegenbarth, Stiboller, Berger und Ebner Oswald haben einen Antrag, betreffend Abänderung der Kehrordnung vom 11. Juli 1949 eingebracht. Die Steiermärkische Landesregierung hat den Antrag der genannten Abgeordneten in der Regierungssitzung vom 22. Juni 1954 zur Kenntnis genommen. In der neuen Vorlage sind gegenüber der Kehrordnung vom 11. Juli 1949 einige wesentliche Änderungen enthalten. Die Kehrfrist soll verlängert werden, bei unbenützten Feuerungsanlagen braucht die Rauchabfuhr nicht, wie bisher vorgeschrieben, abgemauert werden und schließlich wird der Gemeinde als 1. Instanz der Feuerpolizei eine wesentlich größere Kompetenz zugesichert als bisher, was ja auch dem § 35 der Gemeindeordnung entspricht. Zum Beispiel gemäß § 1 Abs. 2 kann der Gemeinderat beschließen, daß für geschlossen verbaute Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern in der Heizperiode, d. i. vom 15. Oktober bis 15. April, die Kehrfrist 6 Wochen, sonst acht Wochen nicht übersteigen darf. In Ortschaften unter 1000 Einwohnern oder Streusiedlungen dürfen diese Fristen nicht mehr als 8 bzw. 12 Wochen betragen. Wenn der Gemeinderat keinen Beschluß faßt, hat die Kehrung in der Heizperiode alle sechs Wochen, ansonsten alle acht Wochen zu erfolgen. Der Gemeinderat kann somit die Kehrfristen bis zu einem gewissen Grade verlängern. Es wird dadurch auch für Rauchfangkehrermeister, die oft Gehilfen und Lehrlinge zu einem alleinstehenden Haus, welches noch nicht mit einem Fahrzeug erreicht werden kann, entsen-

den müssen, was einen Zeitaufwand erfordert, der tarifmäßig nicht entschädigt werden kann, eine Erleichterung eintreten.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in der am 22. Juni 1955 stattgefundenen Sitzung mit der Änderung der Kehrordnung vom 11. Juli 1949 bzw. mit der neuen Gesetzesvorlage eingehend befaßt und sie durchberaten. Ich stelle im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle diesem Gesetzesentwurf seine Zustimmung geben.

**Abg. Stöffler:** Hoher Landtag! Ich habe zu dieser Vorlage eine kurze Erklärung abzugeben. Die heute zur Beschließung vorliegende Gesetzesvorlage geht über den Sinn des Initiativantrages weit hinaus und scheint mir nicht gerade sehr glücklich geschaffen zu sein. Nicht alle Bestimmungen, die novelliert worden sind, sind geschickt novelliert worden. Ich hätte nicht erwartet, daß z. B. die Landesregierung, dieser Novellierung vorausseilend, bereits in einigen ihrer Betriebe zur Selbstkehrung übergegangen ist. Man hätte auch nicht erwartet, daß es bei Beratung dieser Kehrordnung zu Differenzen innerhalb der politischen Parteien kommen wird. Trotzdem kam es zu Mehrheitsbeschlüssen und zu einer Vorlage, die wir nicht in allen Dingen freudig begrüßen.

Ich darf daher gleich heute ankündigen, daß wir in absehbarer Zeit, wenn uns eine neue Lösung dieser Frage opportun und zweckmäßig erscheint, und wenn das entsprechende Klima für eine geschicktere Behandlung dieser Materie da ist, eine neuerliche Novellierung dieses Gesetzes beantragen werden.

**Abg. Rösch:** Hoher Landtag! Die Ausführungen des Herrn Abg. Stöffler haben den Eindruck erweckt, als wenn das Gesetz über die Kehrordnung im Landes Steiermark zu einem großen Politikum im Ausschuß geworden wäre und als ob dieser Vorlage, die Ihnen heute vorliegt, eigentlich nicht die Billigung der Österreichischen Volkspartei bzw. des Hauses erfahren hätte.

Ich darf dazu folgendes feststellen: Die Geschichte dieser Novellierung hat der Herr Berichterstatter schon angeführt. Es war ein Initiativantrag der Abgeordneten der ÖVP, der darauf hinausging, die Kehrfristen zu verlängern. Dieser Antrag ist im Herbst 1954 gestellt worden im Gemeinde- und Verfassungsausschuß, wurde dann aber von der Tagesordnung abgesetzt und blieb ein halbes Jahr unerledigt liegen. Nach einem halben Jahr, im späten Frühjahr, hat sich der Ausschuß erst mit dieser Vorlage beschäftigt. Anlässlich dieser ersten Beratung wurde von der sozialistischen Fraktion der Standpunkt vertreten, daß einerseits sicherlich der Wunsch besteht, in einzeln liegenden Gehöften und reinen Agrargebieten die Kehrordnung verschieden zu handhaben, daß aber andererseits darauf Rücksicht genommen werden muß, daß nach der Brandstatistik für die Landgemeinden die Zahl der Brände nicht abgenom-

men, sondern im Gegenteil zugenommen hat und die Gefahr von Kaminbränden gerade in einzelnen liegenden Gehöften und Gebäuden besonders vorhanden ist und daß bis zu einer Änderung der Bauordnung daher die Kehrfristen wie bisher beibehalten werden sollen.

Diesem Antrag hat sich die ÖVP. widersetzt und erklärt, es sei nicht möglich, diese alten Kehrfristen beizubehalten. Darauf kam es zu einem Mehrheitsbeschluß, der dahin ging, daß man also im § 1 Abs. 1 diese verlängerte Kehrfrist für die schließbaren, geschlossenen Rauchfänge herausnimmt und die Festsetzung der Frist dem Beschluß der Gemeinderäte überläßt, um hier den örtlichen Notwendigkeiten entsprechend der Größe der einzelnen Gemeinden Rechnung tragen zu können. Es gibt dann noch eine Reihe anderer Abänderungen, die aber materiell weniger Bedeutung haben und die sich zum großen Teil nur auf rein formelle Dinge erstrecken, wie die Einführung des Kehrbuches, die Auflage, die Eintragungen in dieses Kehrbuch usw.

Dieser Beschluß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses ist nicht einstimmig gefaßt worden, denn sonst wäre es kein Mehrheitsbeschluß. Aber Abg. Stöffler hat hier versucht den Eindruck zu erwecken, dieser Beschluß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe eine Verzögerung des Gesetzes herbeigeführt. Es hätte aber schon in der letzten Landtags-sitzung diese Gesetzesvorlage vorgelegt werden können. Über Wunsch des Herrn Landeshauptmannes wurde sie aber zurückgestellt und einer neuerlichen Beratung unterzogen. Dabei kommt die ÖVP mit einem Initiativantrag. Dieser sah vor, daß nicht, so wie wir dachten, es ganz allgemein den Beschlüssen des Gemeinderates überlassen bleiben soll, die Kehrfristen zu bestimmen, sondern es soll abgestuft werden, so zwar, daß bei Gemeinden über 1000 Einwohner die Kehrfristen 6 bzw. 8 Wochen, in allen übrigen Gemeinden 8 Wochen nicht übersteigen dürfen, dies jedoch dem freien Beschluß der Gemeinden gemäß § 55 der Gemeindeordnung überlassen bleibt.

Wir haben neuerlich darauf hingewiesen, daß wir nicht dieser Auffassung sind und es nach wie vor für zweckmäßig erachten, wenn die alten Kehrfristen, wie sie bisher gelten, bleiben. Nachdem wir keine Mehrheit für unsere Auffassung fanden, ist uns nichts anderes übriggeblieben, als diesem Kompromißvorschlag zuzustimmen. Es wäre ohneweiters in der Macht des Klubs der ÖVP gelegen gewesen, schon hier unserem Antrag zuzustimmen und dem Wunsch des Herrn Abg. Stöffler, den er heute hier vorgebracht hat, als er ankündigte, bei einer Novellierung wieder darauf zurückzukommen, bereits Rechnung zu tragen. Es hätte dazu der Stimmen der ÖVP bedurft.

Ich darf noch einmal feststellen: Die sozialistische Fraktion sieht in dem vorliegenden Beschluß eine reine Kompromißlösung, der wir so wie im Ausschuß auf Grund der Tatsache, daß

es uns nicht gelang, zu einem anderen Beschluß zu kommen, auch hier unsere Zustimmung erteilen werden.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung. Wer für diesen Antrag stimmt, möge eine Hand erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

## 2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 70, Gesetz über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalgesetz 1955).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Hueber. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **DDr. Hueber:** Hoher Landtag! Die gegenständliche Vorlage beinhaltet eine Neuregelung des Kanalisationswesens für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, nachdem das bisher geltende Gesetz vom 10. März 1916, LGuVBl. Nr. 30, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr entspricht.

Das neue Kanalgesetz regelt die Ableitung der in einem bebauten Gebiet auf einer Liegenschaft anfallenden Niederschlags-, Drainage- und Schmutzwässer und verpflichtet die Liegenschaftseigentümer sowohl bebauter als auch unbebauter Gebiete in Gemeinden, in denen ein öffentliches Kanalnetz besteht, umgebaut oder neu gebaut wird, die Abwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten in das öffentliche Kanalnetz zu leiten, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem Kanalstrang nicht mehr als 50 m beträgt und die Höhenlage und Beschaffenheit des Kanalstranges den Anschluß zulassen. Während die Anschließpflicht an das gemeindliche Kanalnetz bisher erst auf Grund eines von der Landesregierung zu bestätigenden und im Landesgesetzblatt kundzumachenden Gemeinderatsbeschlusses rechtswirksam wurde, besteht diese Verpflichtung nunmehr bei Zutreffen der angeführten Voraussetzungen von Gesetzes wegen und wird gegenüber den einzelnen Liegenschaftseigentümern durch Bescheid der Baubehörde lediglich festgestellt. Ausnahmen können zugelassen, dürfen jedoch nur dann gewährt werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entsteht.

Das neue Kanalgesetz beinhaltet nicht mehr die Regelung der Kanalgebühren, die einem eigenen Gesetz vorbehalten bleiben, das dem Landtag als Kanalabgabengesetz anschließend in Vorlage gebracht wird. Auch ist die Landeshauptstadt Graz von der gesetzlichen Regelung wie bisher ausgenommen, weil die Kanalisation

in der Stadtgemeinde Graz zur Gänze in der Grazer Bauordnung gesondert geregelt ist. Bei Bewährung des neuen Kanalgesetzes ist die entsprechende Abänderung der Grazer Kanalisationsbestimmungen beabsichtigt.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit der gegenständlichen Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 31. Mai und 22. Juni 1955 eingehend beschäftigt und hat die im Verzeichnis Nr. 26 der mündlichen Berichte angeführten Abänderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Von diesen Änderungen ist die Beschränkung der Ableitungsverpflichtung in Gebieten hervorzuheben, wo ein öffentliches Kanalnetz noch nicht vorhanden ist oder nicht zum Zwecke der Abwässerleitung errichtet werden soll. In solchen Gebieten besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn dies hygienische Bedürfnisse zwingend erfordern und der Aufwand das wirtschaftlich zumutbare Ausmaß nicht übersteigt.

Ich stelle sohin namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag, der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 70 enthaltene Gesetz über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalgesetz 1955) mit den vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß vorgenommenen Änderungen beschließen.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

### 3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalabgabengesetz 1955).

Berichterstatter ist Abg. Wegart. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Wegart: Hoher Landtag! Das Gesetz vom 10. März 1916, LGBl. Nr. 30, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen zur Regelung der gemeindlichen Kanalanlagen. Besonders die Vorschriften über die Einschlauchungsgebühren und das hiebei anzuwendende Verfahren sind unbrauchbar und durch das Finanzausgleichsgesetz und die geltenden bundesrechtlichen Abgabenverfahrensvorschriften längst überholt. Die Gemeinden des Landes Steiermark erblicken hierin einen beträchtlichen Mangel, so daß die gesetzliche Neuregelung des öffentlichen gemeindlichen Kanalisationswesens und

des bezüglichen Abgabenrechtes dringend notwendig geworden ist.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat die Landesregierung eine Regierungsvorlage dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zugeleitet. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 22. Juni 1955 ausführlich mit dieser Vorlage beschäftigt und hiebei einige Abänderungen vorgenommen. Ich habe die Ehre, dem Hohen Landtag die neue Gesetzesvorlage mit den Abänderungen zur Annahme zu unterbreiten.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

### 4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 219, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 7. August 1954, Zl. 3.690-3/1954, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz für das Rechnungsjahr 1953.

Berichterstatter ist Abg. Bammer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Bammer: Hohes Haus! Der Bericht über die Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz für das Rechnungsjahr 1953 ist dem Hohen Haus schriftlich vom Rechnungshof übermittelt worden. Dieser Bericht beschäftigt sich neben den Feststellungen über die Hoheitsverwaltung mit der wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke und insbesondere mit den Grazer Verkehrsbetrieben. Zu den Ausführungen des Rechnungshofes haben der Herr Bürgermeister und der Generaldirektor der Verkehrsbetriebe Stellung genommen. Diese Äußerungen und die Gegenäußerung des Rechnungshofes sind der Vorlage angeschlossen. In der Gegenäußerung stellt der Rechnungshof nachdrücklich fest, daß er überzeugt ist, daß die Generaldirektion die Mängel an den betreffenden Einrichtungen kennt. Dieser Rechnungshofbericht hat den Landtag veranlaßt, den Abgeordneten eine ausführliche Gesamtdarstellung zu geben. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in der letzten Sitzung mit der Vorlage beschäftigt und stellt dem Hohen Haus folgende Anträge:

„1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 7. August 1954, Zl. 3690-3/1954, über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz für das Rechnungsjahr 1953 und die Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz mit den Äußerungen des Generaldirektors der Stadtwerke und des Betriebsdirektors der Verkehrsbetriebe sowie die Gegenäußerung des Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Dank ausgesprochen.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

**Abg. Pölzl:** Hoher Landtag! Ich möchte aus dem Bericht des Rechnungshofes über den Gebarungsabschluß der Stadtgemeinde Graz für das Jahr 1953 eine Frage herausgreifen, die mir außerordentlich bedeutungsvoll erscheint.

Es heißt im Bericht des Rechnungshofes zur Frage „Orpheum-Gebäudeerhaltung“: Außergewöhnlich hoch sind im Hinblick auf den erst vor wenigen Jahren mit einem großen Kostenaufwand erfolgten Wiederaufbau des Orpheums die in der außerordentlichen Gebarung für Gebäudeerhaltung präliminierten Beträge von 90.000 S pro 1953 und 60.000 S pro 1954, wobei dann festgestellt wird, daß 1953 S 51.640'70 aufgewendet wurden und weiter gesagt wird, daß es auffällig sei, daß in so kurzer Zeit nach dem Wiederaufbau so kostspielige Instandsetzungsarbeiten notwendig wurden und daß diese Gebäudeerhaltungskosten von der Stadtgemeinde und nicht vom Pächter getragen werden. „Schon 1952“ — heißt es weiter — „äußerte sich ein Spitzenfunktionär der Gemeinde zu einem Herstellungsantrag der Grazer Orpheum-Kommanditgesellschaft in einem Schreiben an die Liegenschaftsverwaltung wie folgt: „Die Prüfung dieses Antrages muß sich sicherlich auch auf jene Arbeiten beziehen, die nach meiner Meinung schon anlässlich der Erbauung des Orpheums hätten gemacht werden sollen. Daß man schon nach so kurzer Zeit umfangreiche Betriebs- und Baumängel feststellt, ist ja sicherlich eine unangenehme Sache. Ich will an den Schuldtragenden für diese Erscheinungen keine Kritik üben, weil diese zwecklos wäre . . .“ Interessant ist, was zu dieser Einstellung der Rechnungshof sagt. Er sagt: „Auch heute wäre eine Kritik der seinerzeitigen Bauausführung und der seither zumeist aus dem Gemeindegeldbeutel bestrittenen Kosten für die baulichen Herstellungen oder Instandsetzungen zwecklos. Aber auf die Unzweckmäßigkeit einer Bestimmung des Pachtvertrages möchte der Rechnungshof doch hinweisen.“ Diese Bestimmung des Pachtvertrages sieht vor, daß auf Grund des Pachtvertrages der Bestandgeberin die Erhaltung der Bestandsobjekte an der Außenfront sowie die Erhaltung des Daches obliegt. „Unter den Begriff der Erhaltung fallen auch Erneuerung von Bestandteilen des Zubehörs und Einrichtungen und Installationen bzw. des Inventars. In Ansehung dieser unzweckmäßigen Vertragsbestimmung muß die Gemeinde wohl noch auf die Vertragsdauer (10 Jahre ab 18. Jänner 1951) für die erwähnten Gebäudeerhaltungskosten aufkommen. Der Rechnungshof möchte aber schon heute dazu raten, bei der seinerzeitigen Erneuerung des Vertrages auf eine Änderung des § 9 Abs. 2 hinzuarbeiten, die die Erhaltung des Bestandsobjektes der Bestandnehmerin überträgt.“

Zu dieser Äußerung des Rechnungshofes und zum Pachtvertrag, den die Stadtgemeinde mit der Kommanditgesellschaft abgeschlossen hat,

wäre folgendes zu sagen: Es liegt ein recht interessantes Beispiel vor, wie Leistungen aus öffentlichen Mitteln gesetzt werden, wie es ohne Zweifel die Wiederherstellung und der Wiederaufbau des Orpheums ist und wie andererseits diese Leistungen der öffentlichen Hand von privater Seite nutzbar gemacht werden und Verträge zustande kommen, wie hier mit der Gemeinde, die man ohne weiteres als Verträge bezeichnen kann, die geradezu gegen die guten Sitten verstoßen. Was ist es anderes, wenn in einem Vertrag mit der Orpheumgesellschaft festgelegt wird, daß beispielsweise die Sessel, das unmittelbarste Inventar für den Kinobetrieb, auf Kosten der Gemeinde herzustellen sind? Wie kann ein solcher Vertrag zustande kommen? Zu welchem Zweck hat die Gemeinde das Orpheum wieder aufgebaut? Um sich hier eine Stätte zu schaffen, die sich in der Hand der Gemeinde befindet, um Gemeindeeinnahmen zu schaffen und andererseits dem großen Mangel an Sälen in Graz abzuwehren. Wie ist es dazu gekommen, daß diese ursprüngliche Absicht der Gemeinde nicht verwirklicht werden konnte?

Auf einem sehr einfachen Weg. Es wurde der Gemeinde, die ja, wie wir wissen, finanziell durchaus nicht auf Rosen gebettet ist, verwehrt, im Orpheum einen Kinobetrieb aufzuziehen, weil die Gemeinde von dem dazu befugten Faktor, der Landesregierung, eine Konzession für den Kinobetrieb nicht erhielt. Dafür aber erhielt diese Konzession eine Gesellschaft von Privaten, an deren Spitze der Kommerzialrat Kußmann steht, der ja offensichtlich außerordentlich tüchtig, außerordentlich bewandert ist in Geschäften und Vertragsabschlüssen, wie der hier vom Rechnungshof kritisierte Vertrag zeigt.

Die Gemeinde hatte wohl die Möglichkeit und das Recht, dieses Gebäude herzustellen, sie hat an sich nach dem Vertrag die Pflicht, alle Unkosten, die aus dem Kinobetrieb entstehen, zu refundieren, die Erhaltung durchzuführen, aber den Ertrag dieses Objektes stecken ein paar Private ein, die, soviel ich weiß, der ÖVP nahe stehen. Da muß man sich denn doch fragen, ist das eine Art und Weise, mit öffentlichen Geldern umzuspringen? Wie ist es möglich, daß hier eine derartige Einnahmsquelle in einem derartigen Vertrag einigen Privaten zugeschanzt wird, wenn wir auf der anderen Seite hören, in welcher ungünstigen Verhältnissen sich die Gemeinde Graz in finanzieller Hinsicht befindet? Dafür kann man auf der anderen Seite z. B. das Straßenbauproblem nicht richtig angehen, man kann hier keine große Planung durchführen und das Ganze einmal mit großen Mitteln angehen. Auf der anderen Seite sieht man dann, daß eine Initiative der Gemeinde, die ohne weiteres als positiv zu bezeichnen ist, unterbunden wird und daß ein solcher Fall möglich ist, in dem öffentliche Mittel aufgewendet werden in bedeutendem Ausmaß, um den Ertrag dieser Aufwendungen späterhin Privaten zuzuschanken. (Zwischenruf Landeshauptmann Krainer: „Aber der Mann zahlt ja Pacht!“) Ich weiß, Herr Landeshauptmann!

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 240, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 19. Februar 1955, Zl. 742-5/1955, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes Leoben für das Rechnungsjahr 1953.**

Berichterstatter: Abg. Sebastian. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Sebastian:** Hohes Haus! Die Einlaufzahl 240 hat die Überprüfung des Rechnungshofes der Gebarung des Gemeindeverbandes Leoben für das Rechnungsjahr 1953 zum Gegenstand. Sie beinhaltet auch die Äußerung der Bezirkshauptmannschaft Leoben zu diesem Rechnungshofbericht und die Gegenäußerung des zuständigen Amtes der Landesregierung. Die Vorlage wurde dem Hohen Haus zugeleitet und im Gemeinde- und Verfassungsausschuß behandelt. Ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, die Vorlage und die Gegenäußerung zur Kenntnis zu nehmen und dem Rechnungshof für die Überprüfung den Dank auszusprechen.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 241, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft Graz, Radetzkystraße Nr. 8.**

Berichterstatter ist Abg. Josef Gruber. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Gruber:** Hoher Landtag! Für den Wiederaufbau des Hauses Graz, Radetzkystraße 8, wurden von der Liegenschaftseigentümerin Wiederaufbaudarlehen von der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Gesamtbetrage von 145.000 S in Anspruch genommen. Für zwei Darlehen von zusammen 83.000 S hat das Land Steiermark auf Grund des Gesetzes vom 1. März 1946, LGBl. Nr. 7, die Ausfallsbürgschaft übernommen. Nach dem Ableben der ursprünglichen Darlehensschuldnerin ist das Vermögen auf ihre Tochter übergegangen, die inzwischen ebenfalls verstorben ist. Da die Annuitäten für die Wiederaufbaudarlehen nicht bezahlt wurden, hat die Landes-Hypothekenanstalt die zwangsweise Einbringung der Rückstände veranlaßt. Bei der am 11. Oktober 1954 stattgefundenen Zwangsversteigerung wurde die Liegenschaft mangels anderer Käufer dem Land Steiermark um das geringste Gebot von 113.000 S zugeschlagen. Der gerichtliche Schätzwert der Liegenschaft beträgt 224.700 S.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 23. Juni 1955 mit dieser Vorlage befaßt und sie einstimmig beschlossen. Ich stelle daher namens des Finanzausschusses folgenden Antrag: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft Graz, Radetzkystraße 8, sowie die Übernahme der Darlehen im Betrage von S 134.003'54 werden zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Da keine Wortmeldung mehr vorliegt, bringe ich den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 246, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für einen Betriebsmittelkredit in der Höhe von 400.000 S der Firma Köflacher Porzellan Ges. m. b. H. in Köflach.**

Berichterstatter ist Abg. Otto Rösch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rösch:** Hoher Landtag!

Die Köflacher Porzellan Ges. m. b. H. in Köflach beschäftigt derzeit 40 Arbeiter. Nun benötigt sie, um ihre Produktion weiter auszubauen, einen neuerlichen Betriebsmittel-Kredit. Das ERP-Mittel-Büro in Wien hat der Firma einen solchen Kredit in Höhe von 400.000 S zugesagt, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß es der Köflacher Porzellan Ges. m. b. H. gelingt, sich eine Ausfallhaftung für einen Betriebsmittelkredit in gleicher Höhe zu beschaffen. Als Kreditgeber kommt nach Angabe der Firma das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in Frage, das bereit ist, 150.000 bis 200.000 S mit einer ungefähr 4 1/2 %igen Verzinsung beizutragen, während den Rest auf 400.000 S die Girozentrale österr. Sparkassen in Wien zu 8 1/2 bis 9 % Verzinsung zur Verfügung stellen würde. Die Laufzeit der Kredite wird voraussichtlich zehn Jahre betragen.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, in seinem Namen dem Hohen Haus folgenden Antrag zur Annahme vorzulegen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen Betriebsmittelkredit der Firma Köflacher Porzellan Ges. m. b. H. in Köflach zwecks Auswertung der Kapazität des Werkes und für die notwendige Vorratsbeschaffung von Rohstoffen die Ausfallsbürgschaft bis zu einem Betrag von 400.000 S zu übernehmen. Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller erforderlichen Sicherungen festzulegen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 247, betreffend die Übernahme der Ausfallbürgschaft für einen Investitions- und Betriebsmittelkredit in der Höhe von 1,240.000 S durch die Fa. Alpenländische Christbaumschmuckfabrik J. Wratschko, Graz, Wienerstraße 178—180.**

Berichterstatter ist Abg. Otto Rösch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Rösch: Hoher Landtag! Die Alpenländische Christbaumschmuckfabrik Wratschko in Graz, Wienerstraße 178—180, ist die größte Fabrik auf diesem Gebiet in Österreich. Sie wurde im Februar 1954 durch einen Brand sehr schwer betroffen. Der Betrieb, der von einem Spätheimkehrer geführt wird, hat außerordentlich unter gewissen finanziellen Schwierigkeiten zu leiden. Da nunmehr die Notwendigkeit besteht, den Betrieb auszuweiten und für eine entsprechende Vorratsschaffung aufzukommen, will diese Firma einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 1,240.000 S aufnehmen.

Die Arbeiterbank, Filiale Graz, ist grundsätzlich bereit, einen solchen Investitions- und Betriebsmittelkredit in Höhe von 1,240.000 S auf 7 Jahre mit einer 8½%igen Verzinsung zu gewähren, wenn das Land Steiermark für diesen Kredit die Ausfallhaftung übernimmt. Zusätzlich verlangt die Arbeiterbank, daß die Firma noch zur Sicherstellung des Kredites die ihr gehörigen Baulichkeiten und Maschinen in der Wienerstraße durch Erwirkung einer Randanmerkung verpfändet und außenstehende Forderungen im Zessionswege abtritt, so daß die Kreditsicherstellung gewährleistet erscheint.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, in seinem Namen dem Hohen Haus folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für einen Investitions- und Betriebsmittelkredit der Fa. Alpenländische Christbaumschmuckfabrik J. Wratschko, Graz, Wienerstraße 178—180, die Ausfallbürgschaft bis zu einem Betrag von 1,240.000 S zu übernehmen. Die näheren Bedingungen hiefür sind in einem Bürgschaftsvertrag unter Erfassung aller möglichen Sicherungen festzulegen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 44, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindestraße nach Johnsbach als Landesstraße.**

Berichterstatter ist Abg. Strohmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Strohmayer: Hoher Landtag! Die Gemeindestraße nach Johnsbach soll als Landesstraße übernommen werden. Der Antrag wurde seinerzeit vom Herrn Dr. Rainer und Kollegen gestellt. Die Straße führt durch das Johnsbachtal zum Ort Johnsbach. Sie ist 5 km lang und 3 m breit. Der Bauzustand ist zufriedenstellend. Es müssen Aufwendungen gemacht werden, die zirka 600.000 S betragen. Die jährlichen Erhaltungskosten belaufen sich auf 65.000 S. Die Straße ist für den Fremdenverkehr und die Holzbringung sehr notwendig.

Namens des Finanzausschusses stelle ich folgenden Antrag:

„Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) wird die 5 km lange Gemeindestraße von der Ennstalbundesstraße zum Ort Johnsbach unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Admont und Johnsbach den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwerben und dem Land kostenlos überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße in die Verwaltung des Landes veranlassen.“

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich komme zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 80, betreffend den Antrag auf Übernahme des Güterweges Großfeistritz—Kleinfeistritz als Landesstraße.**

Berichterstatter ist Abg. Strohmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Strohmayer: Hoher Landtag! Der Antrag, die Gemeindestraße Kleinfeistritz—Großfeistritz als Landesstraße zu übernehmen, stammt von den Abgeordneten Ertl, Oswald Ebner, Stiboller, Dr. Rainer, Hirsch und Schlacher. Gleichzeitig haben auch die Gemeinden Feistritz bei Weißkirchen, Reißstraße und Schoberegge gebeten, daß diese Straße als Landesstraße übernommen werden soll. Der Güterweg zweigt in Großfeistritz von der Gaberlbundesstraße ab. Kleinfeistritz wird dadurch dem Fremdenverkehrsnetz angeschlossen. Die Straße ist 6560 m lang und 4 m breit. Sie ist für

Holz- und Talkum-Fuhrwerke sehr notwendig. Der Zustand der Straße ist ziemlich gut, einige Ausbesserungen sind notwendig. Diese erfordern eine Aufwendung von 207.000 S. Die jährlichen Erhaltungskosten für diese Straße werden auf 78.000 S geschätzt.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag:

„Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20 aus 1938) wird die 6560 m lange Straße Großfeistritz—Kleinfestritz als Landesstraße erklärt. Die Gemeinden Feistritz bei Weißkirchen, Schobereg und Reißstraße haben die Instandsetzung der schadhafte Straßenanlagen noch vor erfolgter Übernahme auf ihre Kosten durchzuführen sowie den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß zu erwerben und dem Land kostenlos zu überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme dieser Gemeindefraße als Landesstraße in die Verwaltung des Landes zu veranlassen.

Die Übernahme erfolgt mit 1. Jänner 1956.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 242, betreffend die Erklärung der Gemeindefraße in Schloßberg von der Brückenwaage bis zum Steinbruch als Landesstraße.**

Berichterstatter ist Abg. Strohmayer, dem ich das Wort erteile.

**Berichterstatter Abg. Strohmayer:** Hoher Landtag! Die Gemeindefraße in Schloßberg von der Brückenwaage bis zum Steinbruch soll auf Antrag der Abgeordneten Smolana, Dr. Elsnitz, Peterka und Kollegen als Landesstraße erklärt werden.

Die Straße hat eine Länge von 2750 m und eine Breite von 3 m. Der Zustand ist gut. Notwendig ist die Herstellung von Ausweichen mit einem Kostenaufwand von 160.000 S, von Brücken- und Stützmauer-Instandsetzungen mit einem Kostenaufwand von 130.000 S und einem Kostenaufwand von 30.000 S für Unvorhergesehenes. Insgesamt müssen 320.000 S aufgewendet werden. Die jährlichen Erhaltungskosten belaufen sich auf 40.000 S.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

„Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die 2750 m lange Gemeindefraße von der Brückenwaage bis zum Steinbruch in der Gemeinde Schloßberg unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Schloßberg den für die Straße erforderlichen Grundstreifen

in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwirbt und dem Land kostenlos überläßt sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten veranlaßt.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 243, betreffend die Erklärung des Straßenzuges Waldbach—St. Jakob im Walde als Landesstraße.**

Berichterstatter ist Abg. Strohmayer. Ich erteile ihm das Wort.

**Berichterstatter Abg. Strohmayer:** Hoher Landtag! Antragsteller sind die Gemeinden St. Jakob im Walde und Waldbach. Beide Gemeinden sind Notstandsgemeinden, waren Kriegsschauplatz und befinden sich in großen Schwierigkeiten. Die Straße ist 6024 m lang, 3½ bis 4 m breit. Es sind verschiedene Ausbesserungen notwendig, die einen Kostenaufwand von zirka 590.000 S verursachen. Die Erhaltungskosten werden pro Jahr auf 70.000 S geschätzt. Die Straße ist für den Sommerfrischenverkehr und die Holzbringung von Bedeutung. Der Antrag lautet:

„Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird der 6024 m lange Straßenzug von Waldbach nach St. Jakob im Walde unter der Bedingung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Waldbach und St. Jakob im Walde den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwerben und dem Land kostenlos überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung der hiezu benötigten Grundstücke auf eigene Kosten veranlassen. Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit dem 1. Jänner 1956 festgesetzt.“

Die für den Ausbau notwendigen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan gesondert zu veranschlagen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 244, betreffend den Antrag auf Übernahme des Straßenzuges Pöllau—Pöllauberg als Landesstraße.**

Berichterstatter ist Abg. Strohmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Strohmayer**: Hoher Landtag! Der Straßenzug Pöllau—Pöllauberg soll Landesstraße werden. Es ist dies ein besonderer Antrag des Herrn Landeshauptmannes und auch die Gemeinden Pöllau, Zeil bei Pöllau, Oberneuberg und Unterneuberg haben deswegen vorgeschrieben.

Die Länge der Straße beträgt 6928 m, die Breite 3,2 m. Der Erhaltungszustand der Straße ist derzeit ziemlich schlecht. Es sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Planierherstellung auf zirka 10.000 m<sup>2</sup>,
2. Neuinstandsetzung von zwei Holzbrücken,
3. Vermehrung und Vergrößerung der Ausweichstellen,
4. Sichtverbesserungen, Entwässerungsanlagen und Unvorhergesehenes.

Die Kosten der Herstellung betragen zirka 388.000 S, die Erhaltung pro Jahr 82.000 S. Die Straße ist notwendig, da es sich um einen sehr starken ortsfremden Verkehr handelt, sie liegt im Fremdenverkehrsgebiet und außerdem ist Pöllauberg ein Wallfahrtsort. Der Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Straßenzug Pöllau—Pöllauberg, der aus einem 554 m langen Gemeindestraßenstück (in der Gemeinde Pöllau) und einem 6374 m langen Güterwegstück besteht, wird von der Abzweigung der Landesstraße Nr. 20 an bis zum Bildstock beim Gastwirt König gemäß § 8 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes unter folgenden Voraussetzungen zur Landesstraße erklärt:

1. Die Gemeinden Pöllau, Zeil-Pöllau, Oberneuberg und Unterneuberg haben für den notwendigen Ausbau der Straße folgende Beiträge zu leisten:

Marktgemeinde Pöllau . . . . .	30.000 S
Gemeinde Oberneuberg . . . . .	21.000 S
Gemeinde Zeil bei Pöllau . . . . .	42.000 S
Gemeinde Unterneuberg . . . . .	7.000 S
zusammen . . . . .	<u>100.000 S</u>

Die übrigen Ausbaurkosten für diese Straße übernimmt das Land Steiermark. Die hierfür nötigen finanziellen Mittel werden im Landeshaushaltsplan veranschlagt. Die Beiträge der Gemeinden werden mit 1. Jänner 1956 fällig und sind jeweils über Verlangen der Landesstraßenverwaltung zur Verfügung zu stellen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

**Präsident**: Es liegt keine Wortmeldung vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt. Ich gebe die anschließend stattfindenden Ausschusssitzungen bekannt: Sofort im Anschluß an diese Landtagssitzung Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Ausschuß im Zimmer Nr. 18/II; um 12 Uhr 15 Minuten heute findet eine Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses statt. Ebenso findet eine Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses am Mittwoch, den 6. Juli 1955, um 9 Uhr, statt. Am Donnerstag, den 7. Juli, um 9 Uhr, findet eine Sitzung des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses statt und am gleichen Tag um 15 Uhr eine Sitzung des Finanzausschusses.

Die nächste Sitzung des Steiermärkischen Landtages wird voraussichtlich am Freitag, den 8. Juli, um 15 Uhr, einberufen werden. Schriftliche Einladungen werden noch hinausgegeben. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.